

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Schutz von
Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Erlangen
(Landschaftsschutzverordnung)**

Art. 1

Die Landschaftsschutzverordnung vom 13.12.2000 (Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 21. Dezember 2000) i. d. F. vom 15.11.2011 (Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 24. November 2011) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Satz wird Nr. 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „innerhalb der in der Schutzgebietskarte (§ 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung) mit roter Schraffur eingetragenen Zonen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres Hunde unangeleint laufen zu lassen; die zum Regnitztal zählenden Wälder, der Wirtschaftsweg östlich des Rhein-Main-Donau-Kanals und im Schutzgebiet besonders ausgewiesene Freilaufzonen sind dementsprechend von diesem Verbot ausgenommen.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.